

Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung

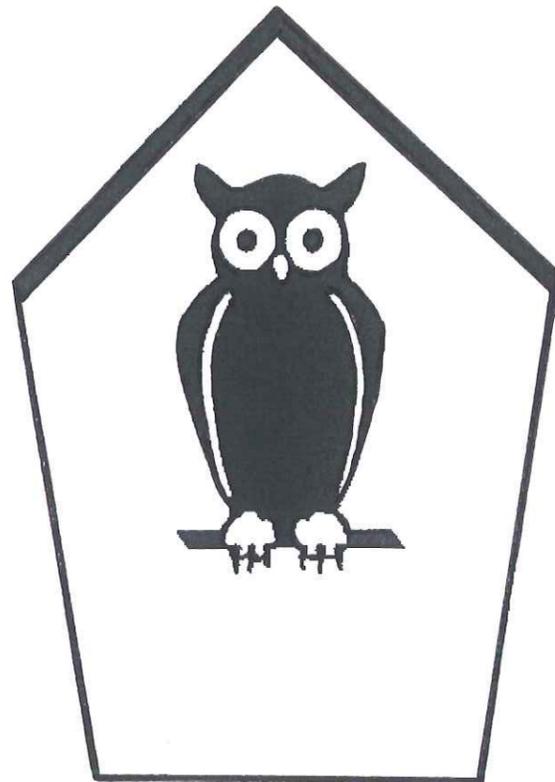
über das

Landschaftsschutzgebiet

„Ruhner Berge“

im

Landkreis Ludwigslust - Parchim



Übersichtskarte

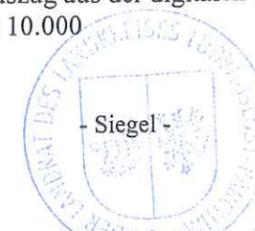
Anlage 1

zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Ruhner Berge“

vom 17. Okt. 2013

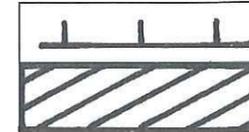
Kartengrundlage:
Maßstab

Auszug aus der digitalen TK des Geodatenportals Landkreis Ludwigslust - Parchim
1 : 10.000



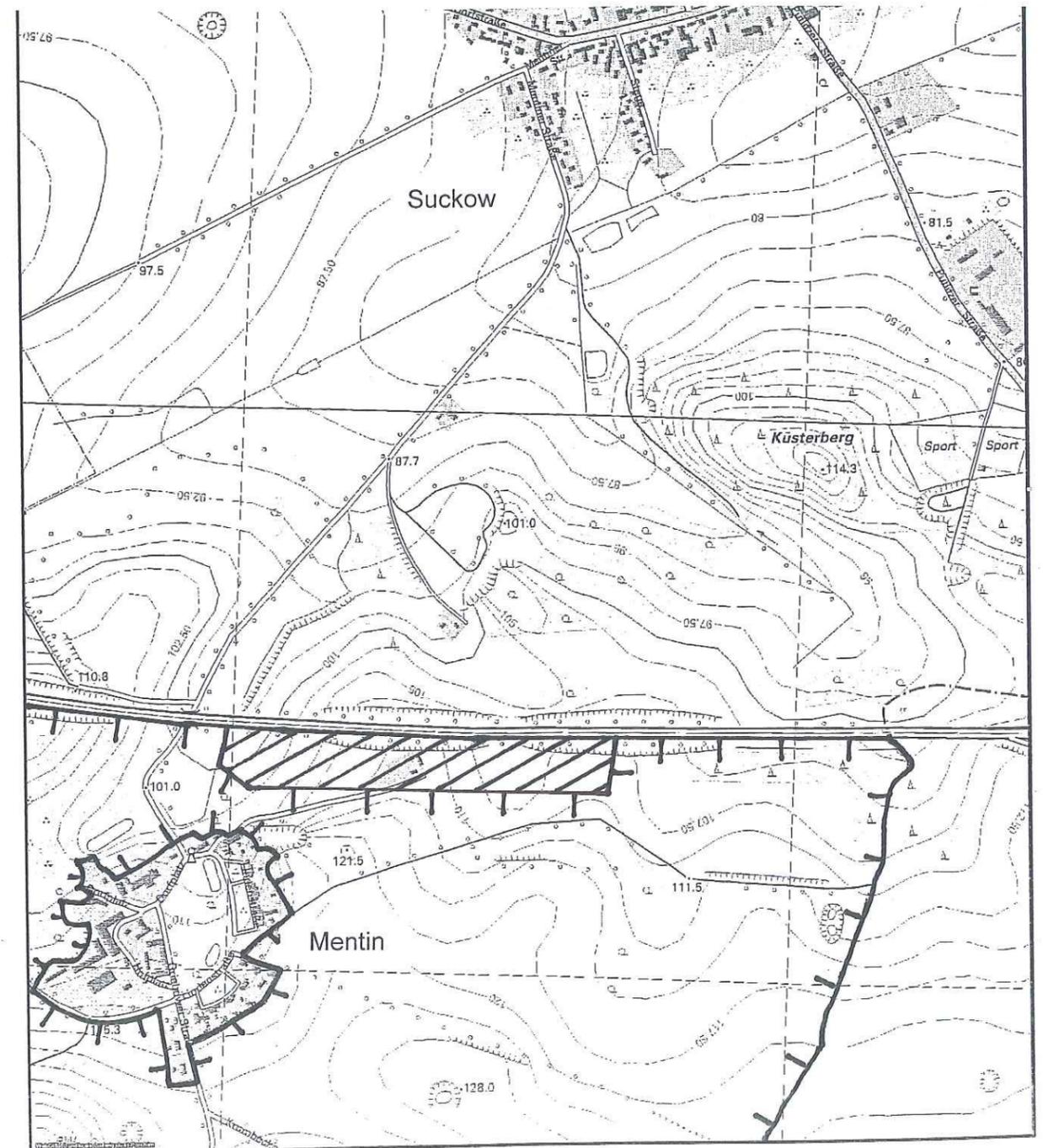
Siegel

C. v. W. Christiansen
Christiansen
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
des Landkreises Ludwigslust - Parchim



Grenze Landschaftsschutzgebiet

aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommene Fläche



**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Ruhner Berge“
vom 17. Oktober 2013
im Landkreis Ludwigslust - Parchim**

(Erste Änderungs-VO zur LSG-VO „Ruhner Berge“)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 383, 395) verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust - Parchim:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Aus dem mit Verordnung des Landrates des Landkreises Parchim vom 13. Mai 1996 (veröffentlicht am 25. Oktober 1996 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Parchim „Unser Landbote“, S. 6) festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Ruhner Berge“ wird folgende Fläche aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen:
 1. Gemeinde Suckow, Ortsteil Mentin, Gemarkung Mentin – Griebow, Flur 1, Flurstück 104/1 sowie Teile der Flurstücke 105/1, 106/1, 106/4, 140/1, 141/1, 142/1 und 143/1 in einer Größe von etwa 8 Hektar.
- (2) Der Verlauf der Grenzen sowie die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommene Fläche sind in der als Anlage 1 dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000, in der Veröffentlichung verkleinert, dargestellt. Die herausgenommene Fläche ist durch Schraffierung gekennzeichnet.
- (3) Die neuen Grenzen sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3.500 als Anlage 2 dieser Verordnung, in der Veröffentlichung verkleinert, durch eine schwarze einseitig gegengestrichelte Linie festgelegt. Die Striche zeigen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckte Fläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommene Fläche ist durch Schraffierung gekennzeichnet.
- (4) Die Übersichtskarte und die Abgrenzungskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.
Ein Original der Verordnung wird beim Landrat des Landkreises Ludwigslust - Parchim, Dienort: Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust, archivmäßig verwahrt.
Eine Ausfertigung der Verordnung erhält das Amt Eldenburg Lübz, Der Amtsvorsteher, Am Markt 22, 19386 Lübz.
Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienstzeit eingesehen werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 17. Oktober 2013

L.v. W. Christiansen
Christiansen
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde



Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der 1. Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ruhner Berge“ im Landkreis Ludwigslust - Parchim vom 17. Oktober 2013 mache ich gemäß § 16 Abs. 2 und 3 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Ludwigslust - Parchim, Der Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim geltend gemacht worden ist. Das gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Parchim, den 17. Oktober 2013

Christiansen
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Abgrenzungskarte Anlage 2
 zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über
 das Landschaftsschutzgebiet „Ruhner Berge“

vom **17. Okt. 2013**
 Kartengrundlage:

2013
 Auszug aus der Flurkarte
 Gemarkung Mentin - Griebow, Flur 1
 Maßstab
 1 : 3.500



- Siegel -

C. V. W. Schmidt
 Christiansen
 Der Landrat
 als untere Naturschutzbehörde
 des Landkreises Ludwigslust - Parchim



Grenze Landschaftsschutzgebiet
 aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommene Fläche

